



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Longerich (4966)

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilungsvermessung des Grundstücks Gemarkung Longerich (4966), Flur 9, Flurstück 2209.

Weil die Eigentümer der Flurstücke 431 und 432 als Beteiligte (Grenznachbarn) verstorben sind und die Rechtsnachfolger nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.01.2024 zur Geschäftsbuchnummer 23-18353.01 in der Zeit

vom 01.05.2024 bis 01.06.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl. Ing. Björn Semler, Graf-Geßler-Str. 5, 50679 Köln während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0221-980280).

Während der Offenlegung ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221-980280 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Köln, 24. April 2024

gez. Dipl.-Ing. Björn Semler, ÖbVI